Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nachträglicher Vorschlag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859, die Verwendung der Ersparnisse an Tit. III. "Armee-Corps" betreffend (Beilage zur 23. Sitzung ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ermächtigen hiermit Unseren Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden nachträglichen Vorschlag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859, die Verwendung der Ersparnisse am Tit. III, „Armee-Corps", betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Januar 1858.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nachträglicher Vorschlag
zu dem Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859.

Die bei Titel III., „Armee-Corps", in der laufenden Budgetsperiode sich ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes für Brod-, Fourage- und Menage-Zulagen dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuer-Waffen kleineren Calibers verwendet werden, und sind als Durchschnittsfonds — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind die Ersparnisse an Pferdefouragen, Pferdegeldern und an Verpflegungskosten derjenigen berittenen Mannschaft der Reiterei und Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienst gehalten wurde; welche Ersparnisse dem Remontirungsfond zugewiesen werden.

Begründung.

Durch eine auf dem letzten Landtage mit den Ständen getroffenen Vereinbarung wurde die Verwendung der am Titel III., „Armee-Corps", in der Budgetperiode von 1856 und 1857 sich ergebenden Ersparnisse — jedoch ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod-, Fourage- und Menage-Zulagen — zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuer-Waffen kleineren Calibers genehmigt, und bestimmt, daß diese Ersparnisse als Durchschnittsfonds — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — zu behandeln sind und daß über deren Verwendung den Ständekammern genauer Nachweis zu geben ist.

Dieser Maaßnahme haben wir es zu verdanken, daß, ohne die Kräfte des Landes in außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen zu müssen, auf den Schluß der nun abgelaufenen Budgetsperiode 1856 und 1857 zur Bestreitung des auf 500,000 fl. veranschlagten obigen Aufwandes, die Summe von circa 200,000 fl. verfügbar gemacht und bis zur Lieferung der in Bestellung gegebenen Gewehre, bei der Großh. Amortisationskasse verzinslich angelegt werden konnte.

Diese Ersparnisse sind hauptsächlich durch die erst am Schlusse des abgelaufenen Jahres ermöglichte Aufstellung des 3. Füsilier-Bataillons erzielt worden.

Derselbe Grund, welcher die Kriegsverwaltung veranlaßte, auf dem letzten Landtage die fragliche Maaßnahme in Antrag zu bringen — nämlich die immer thunliche Umgehung einer außerordentlichen Creditanforderung — macht es wünschenswerth, daß dieselbe vorerst wenigstens auch auf die laufende Budgetsperiode 1858 und 1859 ausgedehnt werde; und wenn voraussichtlich die zu erwartenden Ersparnisse auch nicht mehr von erheblichem Belange sein werden, so dürften sie doch mit der bereits vorhandenen Summe genügen, die Kosten der im Laufe dieser Budgetsperiode in Aussicht stehenden Lieferungen zu bestreiten und neben den möglichen Zuschüssen aus den etatsmäßigen Durchschnittsfonds für Ausrüstung den größeren Theil des Aufwandes für die Beistellung der neuen Handfeuer-Waffen zu decken.

Wenn dagegen die Kriegsverwaltung, wie bereits rücksichtlich der Fouragen und Pferdegelder in des Begründung des Budgets für 1858 und 1859 bei Titel III. 3 b., „Dragoner-Regimenter" (Seite 26), geschehen, nunmehr den weitergehenden Antrag stellt, daß die Ersparnisse an Pferde-Fouragen, Pferdegeldern und an Verpflegsgeldern derjenigen berittenen Mannschaft der Reiterei und Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienst gehalten wurde, von den zu Gunsten des Fonds für Anschaffung der Handfeuer-Waffen zu verwendenden Ersparnissen ausgenommen und dem Remontirungsfond zugewiesen werden, so sehen wir uns hiezu durch die neuesten Erfahrungen, welche bei der gegenwärtig im Gange befindlichen Remontirung im Inlande gemacht wurden, veranlaßt, um eine Erhöhung des etatsmäßigen Remontepreises und dadurch eine weitere Steigerung des Militärbudgets zu vermeiden.

Der Durchschnittspreis der inländischen Remonten berechnet sich bis jetzt schon auf circa 280 fl. und für Remonten vom Auslande mußten im Jahre 1857: 341 fl. bezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg